



Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Landkreis Rosenheim

Eingegangen am:

Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen gem. Art. 18 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Anlage/Anlagen: Pläne

Anschrift Behörde: Gemeinde Feldkirchen-Westerham Ollinger Str. 10 83620 Feldkirchen-Westerham	
Telefon: Fr. Peidli: 08063/9703-103 Fr. Steininger: 08063/973-107	Telefax: 08063/9703-198
E-Mail: verkehr@feldkirchen-westerham.de	

Name und Anschrift des Antragstellers:	
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	

1. Beantragte Sondernutzung

Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes, Hausnummer)

--

öffentliche Straße öffentlicher Platz Geh-/Radweg

2. Art der Arbeiten

Ausführende Firma (Name, Anschrift, Bearbeiter Telefon)

--

3. Beschreibung Ihrer (Bau-)Maßnahme:

--

4. Maße:

	<input type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> Radweg	<input type="checkbox"/> Parkfläche	<input type="checkbox"/> sonstiges
Länge in Meter					
Breite in Meter					
Tiefe in Meter					

5. Art der Nutzung:

- Container (Anzahl _____) Bagger / Bau-, Autokran
 Gerüst mit /ohne Fußgänger-Tunnel Werbetafeln (Anzahl _____)
 Baumaterial / Bauwagen Tische & Stühle (Anzahl _____)
 Sonstiges _____

6. Beantragter Zeitraum:

vom bis zum.....(tatsächliche Arbeitsdauer:)
--

7. Weitere Maßnahmen (z.B. Aufstellen von Haltverboten):

Die in Blatt 2 abgedruckte Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem BayStrWG habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen:

Bauherr/Dienststelle:

Ausführende Firma/ Firmen:



Datum, Stempel, Unterschrift



Datum, Stempel, Unterschrift

Auszug aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz von 20.Dezember 2007 (GVBI S. 958)

Art. 18

Sondernutzung nach öffentlichem Recht

- (1) 1 Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. 2 Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) 1 Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. 2 Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2a) 1 Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. 2 Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. 3 Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. 4 Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. 5 Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) 1 Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. 2 Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.



Hinweise

- (1) Es sind **Pläne** mit Maßangaben über Art und Umfang der Arbeiten, Baustellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsfläche sowie **Verkehrszeichenpläne** zur Verkehrsregulierung den Antrag beizufügen.
- (2) Sind mehrere Firmen an der Baumaßnahme beteiligt, so sind diese in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die bauausführenden Firmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast im vollen Umfang übernommen.